OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351843/2/BZ

Datum:
Linz, 14. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5. Februar 2026, GZ: BHUUSO-2015-26138/37-FU, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 5.2.2026, GZ: BHUUSO-2015-26138/37-FU, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 26.11.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Notlage wissentlich aufgrund Selbstverschuldens ausgelöst worden sei, da das Sparvermögen der Tochter als Schenkung übergeben worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Rechtsvertreters der Bf vom 6.3.2026, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass sich die Bf sehr wohl in einer sozialen Notlage befinde. Sie sei am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar und verfüge über ein monatliches Einkommen von 700 Euro, das sei der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten. Das Wohnungsgebrauchsrecht an der früheren Ehewohnung sei befristet bis 28.2.2027 eingeräumt und sei sie daher nur bis zu diesem Zeitpunkt wohnversorgt. Das Sparguthaben auf dem Sparbuch bei der Raiffeisenbank betrage per 26.1.2026 7.038,28 Euro. Mit Vereinbarung vom 18.1.2026 habe die Bf an ihre Tochter einen Betrag von 18.500 Euro übertragen, der wie folgt zweckgewidmet sei: 8.500 Euro verspätetes Heiratsgut und 10.000 Euro für zu erwartende Begräbniskosten der Bf. Die ursprünglichen Ersparnisse von insgesamt 22.500 Euro würden aus der Auszahlung einer Lebensversicherung der C__ vom November 2025 in Höhe von rund 12.300 Euro und Unterhaltsnachzahlungen des geschiedenen Ehegatten in Höhe von 12.500 Euro resultieren.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14.3.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der rechtsfreundlich vertretenen Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie hat seit 6.9.2012 Leistungen der Sozialhilfe bezogen. Aufgrund einer Vermögensüberprüfung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.2.2025 die der Bf mit Bescheid vom 23.6.2021 zuerkannte Sozialhilfe mit 30.6.2021 eingestellt und ausgesprochen, dass die Bf die mit dem angeführten Bescheid zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 1.7.2021 bis 21.12.2024 in Höhe von 5.308,75 Euro rückzuerstatten hat. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

In der Folge hat die Bf mit Antrag vom 24.11.2025, bei der belangten Behörde am 26.11.2025 eingelangt, die (Weiter-)Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Die Bf erhält monatlich 700 Euro Unterhalt zuzüglich 100 Euro an Unterhalts-Nachzahlung (55 Raten ab Juli 2021) von ihrem geschiedenen Ehegatten.

Die Bf hat insgesamt einen Betrag in Höhe von 12.500 Euro an Unterhaltsnachzahlung erhalten (laut Vergleich des BG Urfahr vom 20.10.2020).

Am 11.11.2025 hat sie eine Gutschrift in Höhe von 12.301,08 Euro von der C__ (Rückkauf der Lebensversicherung) erhalten.

Die Bf hat ihrer Tochter (D__) am 8.9.2025 12.500 Euro und am 12.11.2025 10.000 Euro überwiesen.
Am 12.11.2025 hat die Bf eine Bareinzahlung in Höhe von 12.500 Euro auf ihr Girokonto getätigt.

Die Bf und ihre Tochter D__ haben eine schriftliche Vereinbarung, datiert mit 20.1.2026, vor dem Rechtsvertreter der Bf abgeschlossen. Darin wurde u.a. vereinbart, dass die Bf ihrer Tochter einen Betrag von 22.500 Euro als Schenkung überweist. Dieser Betrag setzt sich aus der Lebensversicherung der C__ (12.301,08 Euro) und Ersparnissen der Bf (10.198,92 Euro) zusammen, wobei vereinbart wurde, dass 4.000 Euro rücküberwiesen werden, für eine allenfalls zu leistende Kaution für den Bezug einer neuen Wohnung, da das Wohnrecht der Bf im Februar 2027 ausläuft. Insgesamt erhält die Tochter der Bf daher 18.500 Euro als Schenkung, wobei dieser Betrag dahingehend zweckgewidmet ist, dass 10.000 Euro für die künftig zu erwartenden Begräbniskosten der Bf und der Restbetrag von 8.500 Euro als verspätetes Heiratsgut überlassen wird.

Der von der Tochter D__ an die Bf rücküberwiesene Betrag in Höhe von 4.000 Euro wurde von der Bf auf das Sparbuch einbezahlt und weist das Sparbuch zum Stichtag 20.1.2026 ein Guthaben von 7.038,28 Euro auf.
Zum Stichtag 15.3.2024 hat das Sparbuch der Bf ein Guthaben von 23.025,05 Euro aufgewiesen.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Antrag der Bf abgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt,

soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.
[...]"

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Abweisung ihres Antrags auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe mangels Vorliegens einer sozialen Notlage. Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG. Demnach sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist nach § 6 Abs. 1 leg. cit. unter anderem, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine solche liegt bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können (§ 6 Abs. 2 leg. cit.).

Nach § 16 Abs. 1 Z 3 leg. cit. unterliegt das Vermögen keiner Anrechnung, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt. Diese Vermögensfreibetragsgrenze hat im Jahr 2025 7.254,06 Euro betragen. Das Vermögen der Bf lag zum 12.11.2025 jedenfalls über dieser Freibetragsgrenze, sodass sich die Bf in keiner sozialen Notlage befunden hat.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf unstrittig insgesamt 18.500 Euro an ihre Tochter überwiesen hat.
Dass die Bf aus eigenen Stücken Schenkungen an ihre Tochter getätigt hat, kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedoch keine soziale Notlage begründen. Daran kann auch die schriftliche Vereinbarung vom 26.1.2026, wonach die Schenkung zweckgewidmet ist, nichts ändern.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner